



Tarif GKIDU

Teil III – Tarifbedingungen

Preis-Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen (PLV)



Krankheitskostenteilversicherung

Teil III

Krankheitskostenteilversicherungstarif: GKIDU

gültig für ab dem 21.12.2012 abgeschlossene geschlechtsunabhängige Tarife

Umfassende Zusatzversicherung für Kinder und Jugendliche als Ergänzung zur gesetzlichen Krankenversicherung der BARMER

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung Teil I Musterbedingungen MB/KK 2009 und II Tarifbedingungen der HUK-COBURG-Krankenversicherung, soweit sie nicht ausdrücklich durch nachstehende Bestimmungen geändert oder ergänzt werden.

Versicherungsfähig sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die Mitglied der BARMER sind oder im Rahmen der Familienversicherung Anspruch auf Leistungen der BARMER haben.

Das Versicherungsverhältnis endet hinsichtlich der betroffenen versicherten Personen bei Wegfall dieser Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzung weggefallen ist.

Der Wegfall der Versicherungsfähigkeit ist der HUK-COBURG-Krankenversicherung AG unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall der Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit unter den Voraussetzungen des § 1 (6) AVB die Umwandlung der Versicherung in einen gleichartigen Versicherungsschutz verlangen.

Bei Vollendung des 21. Lebensjahres entfällt die Versicherungsfähigkeit nach diesem Tarif und der Versicherungsschutz endet zu diesem Zeitpunkt. Der Versicherungsnehmer hat dann aber das Recht, den Versicherungsschutz in entsprechende Tarife für erwachsene BARMER-Mitglieder ohne erneute Risikoprüfung und unter Anrechnung der Wartezeiten umzustellen. Der Antrag auf Tarifumstellung muss dem Versicherer spätestens zwei Monate vor dem Umstellungszeitpunkt vorliegen. Bereits bestehende Sondervereinbarungen werden bei Vertragsumstellung übernommen.

I. Allgemeines

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für eine medizinisch notwendige Heilbehandlung in dem unter Ziffer II dargestellten Leistungsumfang.

Die Aufwendungen gelten zum Zeitpunkt der Behandlung als entstanden.

Erstattungsfähig sind die in Ziffer II 3 a) bis e) genannten Leistungen auch für Untersuchung und medizinisch notwendige Behandlung wegen Schwangerschaft und für die Entbindung

im Krankenhaus oder Entbindungsheim. Die Aufwendungen für die Unterbringung und Verpflegung des behandlungsbedürftigen Säuglings nach der Entbindung werden aus dessen Krankheitskostenversicherung erstattet.

Als erstattungsfähige Aufwendungen gelten ärztliche und zahnärztliche Leistungen sowie Leistungen durch Heilpraktiker, Hebammen, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten und Kieferorthopäden, wenn sie gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnungen (Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebÜH), Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (HebGV) und Gebührenordnung der Psychologischen Psychotherapeuten (GOP)) berechnet werden. Die Leistungen werden bis zu den jeweiligen Höchstsätzen der Gebührenordnungen gezahlt. Für die GOÄ, GOZ und GOP handelt es sich um Höchstsätze im Sinne des jeweiligen § 5 der Gebührenordnung.

Kooperationspartner der HUK-COBURG-Krankenversicherung bzw. einer Tochtergesellschaft der HUK-COBURG stehen für eine medizinisch hochwertige und kostengünstige Versorgung der Kunden.

Durch Inanspruchnahme dieser Kooperationspartner kann sich der tarifliche Erstattungsanspruch (wie im Tarif genannt) erhöhen. Die regionale Verteilung der Kooperationspartner ist unterschiedlich ausgeprägt. Die Adressen teilen wir gerne auf Anfrage mit. Sie sind darüber hinaus einsehbar unter www.huk.de.

II. Versicherungsleistungen

1. Sehhilfen

Aufwendungen für medizinisch notwendige Sehhilfen unabhängig von der Art und Anzahl sind zu 100 % bis zu einem Höchstbetrag von 300 € innerhalb von zwei Kalenderjahren erstattungsfähig.

Bei Nutzung eines Kooperationspartners erhöht sich der Erstattungsanspruch auf 350 € innerhalb von zwei Kalenderjahren.

Der Höchstbetrag bezieht sich auf die erstattungsfähigen Aufwendungen des Bezugsjahres der Sehhilfen sowie des vorangegangenen Kalenderjahres.

Die Kosten für Reinigungs- und Pflegemittel sind nicht erstattungsfähig.

2. Behandlung durch Heilpraktiker und Naturheilverfahren

Nachstehend aufgeführte Leistungen für die Behandlung durch Heilpraktiker und ambulante Naturheilverfahren durch Ärzte und Heilpraktiker einschl. Arznei- und Verbandmittel werden zu 80 % erstattet. Die Erstattung ist auf insgesamt 1.000 € je Kalenderjahr begrenzt.

- a) ambulante Behandlungen (mit Ausnahme von Psychotherapie) und verordnete Arznei- und Verbandmittel durch Heilpraktiker,
- b) ambulante Naturheilverfahren durch Ärzte und Heilpraktiker, die von der BARMER nicht übernommen werden, einschließlich der in diesem Zusammenhang verordneten Arznei- und Verbandmittel.

Die Erstattungspflicht für Naturheilverfahren durch Ärzte und Heilpraktiker ist auf folgende im sog. »Hufeland-Verzeichnis« genannte Maßnahmen beschränkt:

Akupunktur, Akupressur, Ausleitende Verfahren, Bioenergetische Medizin, Chirotherapie, Eigenblutbehandlung, Homöopathie, Neuraltherapie, Osteopathie, Ozontherapie, Reflexzonenmassage, Sauerstoff-Therapie, Shiatsu.

Als Arzneimittel, auch wenn sie vom Humanmediziner verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, gelten nicht Nahrungsmittel, Stärkungspräparate (z.B. Vitamine/Mineralstoffe), kosmetische Präparate, Potenz-, Verhütungs-, Gewichtsreduktions- und Haarwuchsmittel, Präparate zur Raucherentwöhnung, Lifestyle- und Anti-Agingpräparate sowie Mittel, die nicht zu einer gezielten Behandlung einer bestehenden Erkrankung eingesetzt werden.

Vitamin-, Nähr- und Stärkungspräparate werden bei nachgewiesener medizinischer Notwendigkeit zur Vermeidung lebensbedrohlicher schwerer gesundheitlicher Schäden, z.B. Morbus Crohn und Mukoviszidose oder während einer Schwangerschaft gezahlt.

3. Walleistungen im Krankenhaus

- a) Walleistungen

Walleistungen für medizinisch notwendige stationäre Behandlungen werden zu 100 % erstattet.

Als Walleistungen gelten die gesondert berechenbare Unterkunft im Ein- oder Zweibettzimmer (einschl. der Kosten eines Telefonanschlusses und der vom Krankenhaus angebotenen besonderen Verpflegung) sowie gesondert berechnete ärztliche und medizinische Leistungen (z. B. Chefarzt, Belegarzt sowie Beleghebamme/-entbindungspfleger).

- b) Ersatz-Krankenhaustagegeld

Bei Verzicht auf gesondert berechnete Unterkunft wird ersatzweise ein Krankenhaustagegeld von 40 € gezahlt. Werden keine gesondert berechneten ärztlichen Leistungen geltend gemacht, wird ersatzweise ein Krankenhaustagegeld von 30 € erstattet. Werden weder der Leistungsanspruch für gesondert berechnete Unterkunft noch gesondert berechnete ärztliche Leistungen geltend gemacht, wird ein Tagegeld von insgesamt 70 € geleistet.

Das Ersatz-Krankenhaustagegeld wird für jeden vollen Kalendertag (0 Uhr bis 24 Uhr) des medizinisch notwendigen und durchgeführten Krankenhausaufenthaltes erstattet. Aufnahme- und Entlassungstag werden zusammen als ein voller Tag gewertet.

- c) Mitaufnahme einer Begleitperson (Rooming-In)

Muss eine versicherte Person stationär behandelt werden, erstatten wir für jeden vollen Kalendertag (0 Uhr bis 24 Uhr) bei

medizinisch notwendiger Aufnahme einer Begleitperson ein Krankenhausstagegeld von 15 €. Aufnahme- und Entlassungstag werden zusammen als ein voller Tag gewertet.

- d) Freie Krankenhauswahl in Deutschland

Erstattungsfähig sind die Mehrkosten, die nach Vorleistung der BARMER verbleiben, zu 100 %, wenn ein anderes als das in der ärztlichen Einweisung genannte Krankenhaus in Deutschland gewählt wird.

- e) Ambulante Aufnahme- und Abschlussuntersuchung

Gesondert berechnete ärztliche Leistungen für eine ambulante Aufnahme- und eine Abschlussuntersuchung im Krankenhaus anlässlich einer stationären Heilbehandlung werden zu 100 % erstattet.

- f) Für die erstattungsfähigen Leistungen gemäß 3 a) bis e) gilt:

Erstattet werden bei einer stationären Psychotherapie die Aufwendungen nach Ziffer 3 a) bis e) für bis zu 30 Behandlungstage je Kalenderjahr.

Ausgenommen von der Erstattung ist die bei stationärer Heilbehandlung zu entrichtende gesetzliche Zuzahlung.

Erfolgt für die stationäre Heilbehandlung keine Leistung durch die BARMER, so entfällt die Erstattung nach diesem Tarif.

Für die in § 5 (1.2) AVB genannten Entziehungsmaßnahmen erfolgt keine Erstattung nach diesem Tarif.

4. Zahnärztliche Leistungen

- a) Zahnersatz

Die erstattungsfähigen Aufwendungen für Zahnersatz werden mit 30 % ersetzt. Zusammen mit den Leistungen der BARMER werden maximal 90 % der erstattungsfähigen Aufwendungen ersetzt. Eine Vorleistung der BARMER ist erforderlich.

Wenn ein von der HUK-COBURG-Krankenversicherung genanntes zahntechnisches Labor in Anspruch genommen wird, erhöht sich der tarifliche Erstattungsanspruch für Material- und Laborkosten um 5 % auf 35 % bzw. 95 %.

Werden Kronen, Brücken, Prothesen sowie deren Reparaturen im Rahmen der gesetzlichen Regelversorgung (kassenzahnärztliche Leistung) durchgeführt, ergänzt die HUK-COBURG-Krankenversicherung die Leistung der BARMER auf 100 % der erstattungsfähigen Aufwendungen.

Bei Implantaten ist die Erstattung für eine Versorgung auf bis zu 6 Stück im Ober- und bis zu 4 Stück im Unterkiefer beschränkt. Bereits vorhandene Implantate werden angerechnet.

Für funktionsanalytische Leistungen erfolgt eine Erstattung, wenn sie im Zusammenhang mit einer Zahnersatzmaßnahme von mehr als 6 Zähnen pro Kiefer medizinisch notwendig sind.

Als Zahnersatz (Honorar sowie Material- und Laborkosten) gelten prothetische, implantologische (z.B. Implantate, Stiftzähne, Brücken) sowie augmentative Leistungen (z.B. Knochenaufbau), Versorgung mit Kronen (z.B. Voll- und Teilkronen, Onlays) jeder Art, Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen sowie funktionsanalytische und -therapeutische Leistungen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbehandlungen, wie z.B. Entfernen von Zähnen oder Provisorien.

Verblendungen werden jeweils bis zum Zahn 5 erstattet.

- b) Inlays

Inlays werden bei der Erstversorgung eines Zahns und als Ersatz

von bestehenden Inlays sowie bei einer zwingenden medizinischen Indikation (insbesondere Amalgam-Allergie) gezahlt.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen für Inlays werden mit 50 % ersetzt. Zusammen mit einer eventuellen Leistung der BARMER werden maximal 90 % der erstattungsfähigen Aufwendungen ersetzt.

Wenn ein von der HUK-COBURG-Krankenversicherung genanntes zahntechnisches Labor in Anspruch genommen wird, erhöht sich der tarifliche Erstattungsanspruch für Material- und Laborkosten um 5 % auf 55 % bzw. 95 %.

Beim Austausch defekter plastischer Füllungen (z. B. Amalgamfüllung) werden für den/die gleichen betroffenen Zahn/Zähne pro Inlay bis zu 150 € Rechnungsbetrag zu 50 % erstattet.

Ein Inlay (Einlagefüllung) ist eine in einem zahntechnischen Labor hergestellte Zahnfüllung. Zur Inlayversorgung (Honorar sowie Material- und Laborkosten) zählen auch die damit in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbehandlungen (z.B. provisorische Versorgung, besondere Maßnahmen beim Füllen).

c) Für die erstattungsfähigen Leistungen gemäß 4 a) und b) gilt:

Der Erstattungsbetrag für Zahnersatz und Inlays ist auf insgesamt 1.000 € je Versicherungsjahr (sh. § 8 (2.1) AVB) begrenzt.

Bei der Erstattung der zahntechnischen Leistungen (Material- und Laborkosten) werden maximal die jeweils teuersten Höchstsätze des Bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnisses für zahntechnische Leistungen (BEL) in seiner jeweils gültigen Fassung zu Grunde gelegt. Die Erstattungshöchstsätze sind im beigefügten Preis-Leistungsverzeichnis (PLV) für zahntechnische Leistungen (sh. Anlage) niedergelegt. Darüber hinaus sind im PLV auch Erstattungshöchstsätze für nicht im BEL geregelte zahntechnische Leistungen, wie z.B. Inlays oder Keramikronen, enthalten. Soweit sich die jeweils teuersten Höchstsätze des BEL verändern, verändert sich insoweit auch die Höhe der Erstattungshöchstsätze der entsprechenden Positionen des PLV. Bei Positionen des PLV, die nicht vom BEL erfasst sind, erfolgt eine Anpassung nach Maßgabe der durchschnittlichen Veränderung der Höchstsätze des BEL. Die jeweils aktuelle Fassung des PLV kann auch über www.huk.de abgerufen werden.

Wenn rechtzeitig vor Beginn der Behandlung bei Zahnersatz und Inlays eine Kopie des von der BARMER genehmigten Heil- und Kostenplans mit dem Kostenvoranschlag des Zahnarztes, der auch spezifische Kosten für Material- und Laborkosten enthält, eingereicht wird, informiert die HUK-COBURG-Krankenversicherung über die Höhe der zu erwartenden Erstattung. Eine Kürzung der Tarifleistung allein auf Grund eines fehlenden Heil- und Kostenplanes erfolgt nicht.

d) Besondere Bedingungen bei der Leistung für Zähne, die bereits bei Vertragsschluss gefehlt haben und zu diesem Zeitpunkt noch nicht ersetzt waren:

- Zahnersatzmaßnahmen für bei Vertragsschluss fehlende, noch nicht ersetzte Zähne (mit Ausnahme der Milch- und Weisheitszähne) sind von der Leistungspflicht ausgeschlossen. Ein sogenannter „vollständiger Lückenschluss“ gilt nicht als fehlender Zahn.
- Wird im Zusammenhang mit einer medizinisch notwendigen Kronenversorgung die durch den/die fehlenden Zahn/Zähne vorhandene Lücke geschlossen, erfolgt eine anteilmäßige tarifliche Kostenerstattung im Verhältnis der behandelten, vorhandenen Zähne zur Gesamtzahl der an dieser Zahnersatzmaßnahme beteiligten Zähne unter Einrechnung des fehlenden Zahns.

Beispiel:

Es erfolgt an den Zähnen 24 bis 26 eine Kronen-/Brücken-/Kronenversorgung mit erstattungsfähigen Aufwendungen über 1.500 €. Die BARMER beteiligt sich auf Grund regelmäßigen Vorsorgeverhaltens in den letzten 10 Jahren mit einem Festzuschuss von 500 €.

Somit werden 3 Zähne versorgt – einschließlich Zahn 25, der bei Vertragsschluss fehlte. Die anteilige Erstattung für diese Gesamtversorgung beträgt daher 2/3 der Tarifleistung (2 von 3 Zähnen).

Bei einer Tarifleistung von 450 € (1.500 € x 30 %) beträgt die Erstattung aus diesem Tarif 300 € (2/3 ausgehend von 450 €). Die maximale Erstattung mit den Leistungen der BARMER zusammen in Höhe von 90 % (1.500 € x 90 % = 1.350 €) wird in diesem Beispiel nicht erreicht.

5. Kieferorthopädie

Erstattungsfähig sind 100 % der Mehrkosten für Kieferorthopädie-Leistungen bei Behandlungsgrad der Kieferorthopädie der Stufen 3 – 5 (KIG-Stufen 3 – 5). Die Erstattungen sind dabei auf

100 € im ersten Kalenderjahr,

200 € im zweiten Kalenderjahr,

300 € im dritten Kalenderjahr und

400 € jährlich ab dem vierten Kalenderjahr

begrenzt.

Die Regelleistungen einer kieferorthopädischen Behandlung zählen nicht zu den erstattungsfähigen Aufwendungen nach diesem Tarif, ebenso wie die zunächst einbehaltenen Eigenanteile, die nach abgeschlossener Behandlung von der BARMER erstattet werden (§ 29 SGB V).

Eine Übernahme der Regelleistungen durch die BARMER ist erforderlich.

Zur Prüfung der Kostenübernahme sind der Heil- und Kostenplan und der Bewilligungsbescheid der BARMER rechtzeitig vor Behandlungsbeginn bei der HUK-COBURG einzureichen.

Mehrkosten im Sinne des Tarifs sind Leistungen für Spezialbrackets, spezielle Bögen/Bänder, professionelle Zahnreinigungen (höchstens zweimal pro Gesamtbehandlung), Versiegelungen der Zähne und eine Funktionsanalyse sowie sonstige Leistungen, z.B. besondere (Röntgen-) Diagnostik oder spezielle Modellauswertungen.

6. Kindervorsorgeuntersuchungen U10, U11 und J2

Für die beim Arzt durchgeführten Kinder-/Jugendlichenvorsorgeuntersuchungen U10, U11 und J2 werden die Aufwendungen zu 100 % bis max. 50 € je o. g. Vorsorgeuntersuchung erstattet.

III. Für alle erstattungsfähigen Leistungen gilt:

Die Wartezeit beträgt gemäß § 3 AVB für alle Leistungen 3 Monate, für Kieferorthopädie, Zahnersatz, Entbindung und Psychotherapie 8 Monate. Bei Unfällen entfällt die Wartezeit von 3 Monaten. Während der Wartezeit besteht kein Leistungsanspruch.

IV. Serviceleistungen

1. Schnelligkeitsgarantie

Die HUK-COBURG-Krankenversicherung garantiert eine schnelle Bearbeitung der Leistungsanträge innerhalb von zwei Wochen. Sollte dies nicht innerhalb dieses Zeitraums geschehen, zahlt sie

als „Entschuldigung“ 10 €. Die zwei Wochen zählen ab Posteingang bei der HUK-COBURG-Krankenversicherung AG, Feiertage innerhalb dieses Zeitraums verlängern die Frist entsprechend. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass der Leistungsscheck verwendet wird.

2. Gebührenrechtliche Unterstützung

Bei Fragen zum Gebührenrecht bietet die HUK-COBURG-Krankenversicherung Unterstützung bei Streitfragen und bei der Abwehr von ungerechtfertigten Ansprüchen. Auf Wunsch wird die Kommunikation mit den Leistungserbringern wie mit Ärzten oder Krankenhäusern übernommen.

3. Spezialistensuche

Die HUK-COBURG-Krankenversicherung unterstützt auf Wunsch für Behandlungen im tariflichen Rahmen bei der Suche nach

Behandlungsmöglichkeiten und Ärzten. Ist die Behandlung bei einem von der HUK-COBURG-Krankenversicherung benannten Arzt nur zu Gebührensätzen möglich, die im Rahmen einer Honorarvereinbarung über den Höchstsätzen der Gebührenordnung geregelt werden, so werden diese übernommen.

4. Gesundheitsportal

Unter der Internetadresse www.huk.de können umfassende Informationen rund um das Thema Gesundheit und Aktuelles aus Medizin und Forschung abgerufen werden.

V. Monatsbeiträge

Der zu zahlende Beitrag ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein.

Preis-Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen (PLV)

Gültig für ab dem 21.12.2012 abgeschlossene geschlechtsunabhängige Tarife

Erstattungsfähige Höchstbeträge (ohne MwSt. und ohne Material)

Nr.	Leistungspositionen	Preis in €	Nr.	Leistungspositionen	Preis in €
1	Modell	6,64 €	35*	vollkeramische Krone / Brückenglied, z.B. Zirkon, inkl. Verblendung, jeweils auch auf Implantat	165,66 €
2*	Spezialmodell	22,02 €	36	Brückenglied	59,82 €
3	Set-up Modell	11,50 €	37	Teleskopierende Krone bei Neuversorgung	260,41 €
4	Stumpfmmodell / Sägemodell / Fräsmmodell / Modell nach Überabdruck	10,64 €	38	Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone, nur bei Reparaturen	173,78 €
5	Doublieren	17,19 €	39	Verblendung Kunststoff	66,56 €
6	Platzhalter einfügen / Verwendung von Kunststoff / Galvanisieren	15,38 €	40	Verblendung Composite	73,99 €
7	Set-up	10,54 €	41	Zahnfleisch aus Kunststoff	18,04 €
8	Zahnkranz sockeln	5,69 €	42	Zahnfleisch aus Composite	20,07 €
9	Zahnkranz	5,41 €	43	Verblendung Keramik	97,20 €
10	Modellpaar trimmen	10,16 €	44	Zahnfleisch aus Keramik	34,74 €
11	Einstellen in Mittelwertartikulator / Montage in den Mittelwertartikulator oder Fixator	9,31 €	45	Konditionierung je Zahn / Flügel	14,49 €
12*	Remontage / Remontage-Modell	27,26 €	46	Verrechnungseinheit für die Fertigung aus edelmetallfreier Legierung	13,50 €
13*	Modellmontage in indiv. Artikulator	14,68 €	47	Vorbereiten Krone / Krone einarbeiten / Stiftaufbau einarbeiten	14,95 €
14	Modellpaar sockeln	25,95 €	48	Modellation gießen	22,43 €
15*	Montage eines Gegenkiefermodells	8,39 €	49*	Zuschlag Titan je Krone oder Brückenglied	17,82 €
16*	Einstellen nach Registrat	8,39 €	50*	Zuschlag Titan Teleskopkrone	34,60 €
17	Basis für Konstruktionsbiss	12,03 €	51*	Steg	100,66 €
18	Basis für Vorbissmaßnahme	10,76 €	52*	Steglasche / Stegreiter	53,47 €
19	Basis für Autopolymerisat / individueller Löffel, auch bei Implantatversorgung / Funktionslöffel / Basis für Bissregulierung / Stützstiftregistrierung	22,67 €	53*	Steggeschiebe individuell	111,14 €
20	Bisswall	6,54 €	54	Individuelles Geschiebe / Ankerbandklammer / Rillen-Schulter-Geschiebe	217,58 €
21	Registrierplatte und -stift auf Basen	29,15 €	55*	Primär- / Sekundärteil: indiv. Geschiebe, Ankerbrücke, Ankerklammer, Rillenschulter	113,24 €
22	Übertragungskappe	24,96 €	56	Konfektionsgeschiebe / Konfektionsanker	107,81 €
23	Provisorische Krone oder Brückenglied	33,38 €	57	Konfektionsgelenk / Konfektions-Riegel	107,81 €
24	Formteil	18,69 €	58	Primär- / Sekundärteil: Konfektionsgeschiebe, Konfektionsanker, Konfektionsgelenk, Konfektionsriegel	71,74 €
25*	Inlay einflächig	93,32 €	59	Sekundärteil wiederbefestigen, auch durch Löten	71,74 €
26*	Inlay zweiflächig	103,80 €	60*	Friktionsstift / Federbolzen / Schrauben / Bolzen	40,89 €
27*	Inlay drei- / mehrflächig	114,29 €	61	Gefräßtes Lager	59,35 €
28*	Keramikinlay, 1-, 2- oder mehrflächig	150,98 €	62	Schubverteilungsarm	59,81 €
29*	Gussonlay	191,88 €	63*	Riegel individuell	191,88 €
30*	Veneer / Verblendschale	161,47 €	64*	Riegel wiederherstellen bei Reparatur	117,43 €
31	Stiftaufbau	54,99 €	65	Metallverbindung nach Brand bei Reparaturen	28,97 €
32	Vollkrone Metall / Vollkrone Stufenpräparation / Krone für Kunststoffverblendung / Teilkkrone Metall / Krone auf Implantat	83,58 €	66	Metallbasis	141,30 €
33	Wurzelstiftkappe	77,76 €			
34	Flügel für Adhäsivbrücke	81,84 €			



Nr.	Leistungspositionen	Preis in €
67	gegossene Klammern: einarmige Klammer / Inlayklammer / fortlaufende Klammer / Bonyhardklammer / Kralle / Ney-Stiel / Auflage / Umgebungsbügel	12,11 €
68	zweiarmige Klammer / Approximalklammer / Ringklammer / Rücklaufklammer / Bonyhardklammer Gegenlager / Doppelbogenklammer	22,16 €
69	zweiarmige Klammer, Auflage / Approximalklammer, Auflage / Ringklammer, Auflage / Rücklaufklammer, Auflage / Bonyhardklammer, Auflage / Überwurfklammer, Auflage	29,94 €
70	Bonwillklammer	54,60 €
71	gebogene Klammern: Einarmige Klammer / Inlayklammer / Interdental-Knopfklammer / Approximalklammer, Auflage / Bonyhardklammer	9,87 €
72	zweiarmige Klammer, Auflage / Bonyhardklammer, Auflage / Überwurfklammer / Doppelbogenklammer	16,66 €
73	Rückenschutzplatte / Metallzahn / Metallkaufäche	41,59 €
74	Lösungsknopf für Friktionsprothese	11,43 €
75	Abschlussrand	18,25 €
76	Zuschlag einzelne Klammer	18,97 €
77	Aufstellung Wachsbasis Grundeinheit	29,76 €
78	Aufstellung auf Wachsbasis, je Zahn	1,87 €
79	Aufstellung auf Metallbasis, je Zahn	3,27 €
80	Übertragung einer Aufstellung auf Metall, je Zahn	1,47 €
81	Fertigstellung einer Prothese Grundeinheit	49,98 €
82	Fertigstellung je Zahn	3,27 €
83	Weichkunststoff / Sonderkunststoff ZE inkl. Material	53,97 €
84	Herstellung eines Zahns aus zahnfarbenem Kunststoff	22,63 €
85	Zahn zahnfarben hinterlegt	11,89 €
86	Aufbiss-Schiene / Knirscherschiene / Bissführungsplatte / Schiene mit adjustierter Oberfläche	133,23 €
87	Miniplastschiene / Retentionsschiene	79,08 €
88	Verband- / Verschlussplatte / Aufbissbehelf o. adjustierter Oberfläche	79,08 €
89	Umarbeiten einer Prothese zum Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche	54,99 €
90	Festsitzende Schiene aus Metall mit adjustierter Oberfläche je Zahn	52,80 €
91*	Festsitzende Schiene aus Kunststoff mit adjustierter Oberfläche je Zahn	22,02 €
92	Basis Einzelkiefergerät	61,04 €
93	Basis bimaxilläres Gerät / FKO / Positioner	128,95 €
94	Schiefe Ebene	51,02 €
95	Vorhofplatte	66,86 €
96	Kinnkappe	59,93 €
97	Aufbiss	12,03 €
98	Abschirmelement	20,40 €
99	Weichkunststoff (KFO) + Verarbeitung	53,50 €
100	Schraube einarbeiten	18,26 €

Nr.	Leistungspositionen	Preis in €
101	Spezierschraube einarbeiten	27,10 €
102	Trennen einer Basis	7,56 €
103	Labialbogen intramaxillär mit zwei Schlaufen	23,33 €
104	Labialbogen intramaxillär mit mehr als zwei Schlaufen / modifiziert	31,66 €
105	Labialbogen, intermaxillär	36,09 €
106	Feder, offen	10,33 €
107	Feder, geschlossen	13,15 €
108	Verbindungselement intramaxillär	27,10 €
109	Verbindungselement intermaxillär	30,10 €
110	Verankerungselement	24,92 €
111	Einzelement einarbeiten	12,90 €
112	Metallverbindung KFO	18,05 €
113	einarmiges Halte- oder Abstützelement	11,68 €
114	mehrmarmiges Halte- oder Abstützelement	19,04 €
115	Grundeinheit für Instandsetzung und / oder Erweiterung einer KFO-Basis	20,73 €
116	Leistungseinheit Dehn- / Regulierungselement	8,64 €
117	Leistungseinheit Erneuerung eines Elementes / intermaxillär	15,05 €
118	Remontieren eines KFO-Gerätes ohne Kunststoffbasis	54,46 €
119	Retention gebogen	45,79 €
120	Retention gegossen	56,07 €
121	KFO-Basis erneuern	75,63 €
122	Grundeinheit für Instandsetzung und / oder Erweiterung für Zahnersatz	19,26 €
123	Leistungseinheit Sprung / Bruch / Einarbeiten Zahn / Basisteil Kunststoff / Klammer einarbeiten / Rückenschutzplatte / Kunststoffsaattel	8,41 €
124	Gegossenes Basisteil / Retentionsgitter	70,09 €
125	Metallverbindung	23,83 €
126	Teilunterfütterung	35,41 €
127	Vollständige Unterfütterung	56,64 €
128	Prothesenbasis erneuern	69,30 €
129	Auswechseln von Konfektionsteilen	12,15 €
130	Kronen- oder Brückenreparatur	35,64 €
131	Versandkosten	5,63 €
Implantatpositionen		
132*	Zahnfleischmaske Grundeinheit je Kiefer	29,36 €
133*	Zahnfleischmaske je Zahn	5,24 €
134*	Implantatmodell	22,02 €
135*	Modellimplantat repositionieren / Hilfsteil in Abdruck	12,58 €
136*	indiv. angefertigter Aufbau (Abutment) / Abändern des Implantataufbaus / Aufwand je Suprastruktur (1 x pro Implantat)	95,41 €
137*	Röntgenschablone inkl. Röntgenkugeln	41,94 €
138*	Implantatschablone / Bohrschablone inkl. Bohrhülsen	62,91 €
139*	Übertragungsschlüssel Pattern / Einbringhilfe (1 x pro Implantat)	38,79 €

*Diese Leistungspositionen sind nicht im BEL (Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis) verankert.

